

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>In Anwendung von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union erlassene Rechtsakte</i>	
2001/C 86/01	Anhang zu der Geheimschutzregelung für Europol-Informationen	1
<hr/>		
	I <i>Mitteilungen</i>	
Kommission		
2001/C 86/02	Euro-Wechselkurs	3
2001/C 86/03	Veröffentlichung des Antrags auf Registrierung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	4
2001/C 86/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2354 — EniChem/Polimeri) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	7
2001/C 86/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2349 — E.ON/Sydkraft) ⁽¹⁾	8
2001/C 86/06	Benennung neuer Mitglieder des Ausschusses für Arzneimittel für seltene Leiden	8

(In Anwendung von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

Anhang zu der Geheimschutzregelung für Europol-Informationen

(2001/C 86/01)

Gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Geheimschutzregelung für Europol-Informationen ⁽¹⁾ ist Europol verpflichtet, eine überarbeitete Fassung der oben genannten Tabelle zu erstellen, wenn ein Mitgliedstaat die anderen Mitgliedstaaten und Europol über Änderungen der nationalen Bestimmungen über die Geheimhaltungsgrade oder der entsprechenden Kennzeichnungen unterrichtet. Der Europol-Sicherheitsausschuss muss sich jedoch mindestens einmal im Jahr vergewissern, ob die betreffende Übersicht auf dem neuesten Stand ist. Europol wurde von mehreren Mitgliedstaaten über Änderungen der nationalen Bestimmungen unterrichtet. Daher ist in der Anlage eine neue Fassung der Äquivalenztabelle wiedergegeben.

Im Anschluss an die Zustimmung des Europol-Sicherheitsausschusses vom 5. Juli 2000 und vom 13. Februar 2001 ersucht Europol das Generalsekretariat des Rates darum, dafür zu sorgen, dass die aktualisierte Äquivalenztabelle im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird.

—

⁽¹⁾ ABl. C 26 vom 30.1.1999, S. 2.

ANHANG

Äquivalenztabelle der nationalen Geheimhaltungsgrade und der Europol-Geheimhaltungsgrade

Die folgende Tabelle dient der Veranschaulichung: Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, für ein dem Europol-Niveau gleichwertiges Schutzniveau Sorge zu tragen, statt eine besondere Kennzeichnung der Dokumente vorzusehen.

Mitgliedstaat	Europol-Geheimhaltungsgrad		
	Europol 1	Europol 2	Europol 3
Belgien ⁽¹⁾	Diffusion restreinte/Confidentiel Beperkte verspreiding/Vertrouwelijk	Secret Geheim	Très secret Zeer geheim
Dänemark ⁽²⁾	Fortroligt (Confidential)	Hemmeligt (Secret)	Yderst Hemmeligt (Top Secret)
Deutschland ⁽³⁾	VS — Nur für den Dienstgebrauch	VS — Vertraulich	Geheim
Griechenland	Εμπιστευτικό (Confidential)	Απόρρητο (Secret)	Άκρως απόρρητο (Top Secret)
Spanien	Confidencial	Reservado	Secreto
Frankreich	Confidentiel Défense	Secret Défense	Secret Défense
Irland	Confidential	Secret	Top Secret
Italien	Riservato (Confidential); Riservatissimo (Most confidential)	Segreto (Secret)	Segretissimo (Top Secret)
Luxemburg ⁽⁴⁾	Diffusion restreinte/Confidentiel	Secret	Très secret
Niederlande ⁽⁵⁾	Confidentieel	Geheim	Zeer geheim
Österreich	Vertraulich	Geheim	Streng geheim
Portugal	Reservado	Confidencial	Secreto/muito secreto
Finnland	Luottamuksellinen (Confidential)	Salainen (Secret)	Erittäin salainen (Top Secret)
Schweden	Hemlig (Secret)	Hemlig (Secret)	Hemlig (Secret)
Vereinigtes Königreich	Confidential	Secret	Top Secret

⁽¹⁾ Die von der Polizei verwendeten Informationen werden in Belgien selten eingestuft; gegebenenfalls werden die oben genannten gesetzlich vorgesehenen Geheimhaltungsgrade verwendet.

⁽²⁾ Die von der Polizei verwendeten Informationen werden in Dänemark selten eingestuft; gegebenenfalls wird die NATO-Einstufung verwendet.

⁽³⁾ Unter Berücksichtigung der bei Europol für die einzelnen Geheimhaltungsgrade vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen erfolgt die Zuordnung der angegebenen deutschen Verschlusssachengrade zu den in Artikel 8 Absatz 4 der Geheimschutzregelung aufgeführten Europol-Schutzgraden auch im Hinblick auf die Verpflichtung der Mitgliedstaaten aus Artikel 31 Absatz 2 des Europol-Übereinkommens, die Sicherheitsüberprüfung der von Europol mit sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten betrauten Personen ihrer eigenen Staatsangehörigkeit gemäß ihren nationalen Bestimmungen durchzuführen.

⁽⁴⁾ Die von der Polizei verwendeten Informationen werden in Luxemburg selten eingestuft; gegebenenfalls wird die NATO-Einstufung verwendet.

⁽⁵⁾ Die erwähnten Kennzeichnungen, die der NATO-Einstufung entsprechen, werden zu Zwecken der Staatssicherheit verwendet. Die von der Polizei verwendeten Informationen werden nur selten in Übereinstimmung mit diesem System eingestuft. Was die Polizei-Intelligence betrifft, so werden dafür Umgangscode verwendet.

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**15. März 2001**

(2001/C 86/02)

1 Euro	=	7,4646	Dänische Kronen
	=	9,147	Schwedische Kronen
	=	0,6285	Pfund Sterling
	=	0,9064	US-Dollar
	=	1,413	Kanadische Dollar
	=	110,53	Yen
	=	1,5387	Schweizer Franken
	=	8,1835	Norwegische Kronen
	=	79,4	Isländische Kronen ⁽²⁾
	=	1,8353	Australische Dollar
	=	2,2044	Neuseeland-Dollar
	=	7,1447	Rand ⁽²⁾

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

⁽²⁾ Quelle: Kommission.

Veröffentlichung des Antrags auf Registrierung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2001/C 86/03)

Diese Veröffentlichung eröffnet gemäß Artikel 7 der genannten Verordnung die Möglichkeit Einspruch einzulegen. Der Einspruch muss durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung übermittelt werden. Zur Rechtfertigung des Antrags im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 ist die Veröffentlichung gemäß dem nachstehenden, insbesondere unter 4.6 genannten Punkt zu begründen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2081/92 DES RATES

EINTRAGUNGSANTRAG: ARTIKEL 5

g.U. (x) g.g.A. ()

Einzelstaatliches Aktenzeichen: 56

1. Zuständige Stelle des Mitgliedstaats

Name: Subdirección General de Denominaciones de Calidad — Dirección General de Alimentación — Secretaría General de Agricultura y Alimentación — Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentación, España

Anschrift: Paseo Infanta Isabel, 1, E-28071 Madrid

Telefon: (00 34) 913 47 53 94

Fax: (00 34) 913 47 54 10.

2. Antragstellende Vereinigung

2.1. Bezeichnung: Asociación de Productores y Comercializadores de Manzanas Reinetas del Bierzo

2.2. Anschrift: Carretera N-VI, Km 396, E-24549 Carracedelo (León)

Telefon: (00 34) 987 56 27 13

Fax: (00 34) 987 56 27 13.

2.3. Zusammensetzung: Erzeuger/Verarbeiter (x) andere ().

3. Art des Erzeugnisses: Äpfel — Klasse 1.6 — Obst

4. Beschreibung der Spezifikation

(Zusammenfassung der Bedingungen gemäß Artikel 4 Absatz 2)

4.1. **Name:** Manzana Reineta del Bierzo

4.2. **Beschreibung:** Äpfel der aus *Malus domestica* Borkh hervorgegangenen Anbausorten „Reineta blanca“, „Reineta del Canadá“ und „Reineta gris“ zum Frischverzehr.

Die durch die Ursprungsbezeichnung geschützten Äpfel entsprechen den Güteklassen „Extra“ und „I“ gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 920/89 in der geltenden Fassung.

Die durch die Ursprungsbezeichnung geschützten Äpfel müssen zum Zeitpunkt ihrer Vermarktung die folgenden physikalischen und chemischen Eigenschaften aufweisen:

— Festigkeit des Fruchtfleischs gemessen mit 11 mm-Kolben von mehr als 7 kg.

— Brechzahl: über 14 ° Brix.

— Säuregehalt: mehr als 7 g Apfelsäure/Liter.

Die geschützten Äpfel müssen die typischen organoleptischen Merkmale der traditionell in El Bierzo angebauten Sorten „Reineta gris“ und „Reineta blanca“/„Reineta del Canadá“ aufweisen, d. h.:

- Geruch und Aromen: mittlere Intensität, Mischung von charakteristischen nasalen und retro-nasalen Düften und Aromen: Säure, Gras, reife Äpfel und Vanille.
- Knackigkeit: knackig bis sehr knackig
- Saftigkeit: hoch
- Mehligkeit: niedrig
- Süßegrad: süß bis sehr süß
- Säuregrad: sauer bis sehr sauer
- Geschmacksgesamteindruck: ausgeprägt, intensiv und ausgewogen in Bezug auf Säure und Süße
- auf dem Großteil der Schale für die geschützten Sorten typischer Rost
- Grundfarbe: „Reineta blanca“/„Reineta del Canadá“: dunkelgrün — „Reineta gris“: graugrün.

- 4.3. **Geographisches Gebiet:** Lage des Gebiets der Erzeugung und Verpackung: Bezirk El Bierzo im Nordwesten der Provinz León, Autonome Gemeinschaft Castilla y León/Spanien.

Zum Bezirk El Bierzo gehören folgende Gemeinden: Arganza, Balboa, Barjas, Bembibre, Benuza, Berlanga del Bierzo, Borrenes, Cabañas Raras, Cacabelos, Camponaraya, Candín, Carracedelo, Carucedo, Castropodame, Congosto, Corullón, Cubillos del Sil, Fabero, Folgoso de la Ribera, Igüeña, Molinaseca, Noceda del Bierzo, Oencia, Páramo del Sil, Peranzanes, Ponferrada, Priaranza del Bierzo, Puente de Domingo Flórez, Sancedo, Sobrado, Toreno, Torre del Bierzo, Trabadelo, Vega de Espinareda, Vega de Valcarce, Villadecanes und Villafranca del Bierzo.

Die Fläche des Bezirks El Bierzo beläuft sich auf 2903 km², was 18,7 % der Fläche der Provinz León entspricht. 44,88 % des gesamten Gebiets liegen unter 750 m Seehöhe.

- 4.4. **Ursprungsnachweis:** Der Nachweis des Ursprungs der „Manzana Reineta del Bierzo“ erfolgt über Kontrollen und Zertifizierung:

- Die Äpfel stammen aus registrierten Pflanzungen im vorstehend genannten Gebiet und werden dort in ebenfalls registrierten Räumlichkeiten gelagert und verpackt.
- Die registrierten Pflanzungen und Räumlichkeiten werden durch die Kontrollstelle überprüft.
- Die Tätigkeit der Kontrollstelle ist durch eine Satzung geregelt, in der die Aufgaben zur Kontrolle und Zertifizierung des Erzeugnisses mit der Ursprungsbezeichnung „Manzana Reineta del Bierzo“ beschrieben sind. Diese Satzung erfüllt die allgemein für Produktzertifizierungsstellen geltenden Kriterien der Norm EN 45011.
- Der Kontrollstelle liegen die Unterlagen vor, die sie gemäß ihrer Satzung für die Zertifizierung der von der Ursprungsbezeichnung geschützten Äpfel benötigt.

- 4.5. **Herstellungsverfahren:** Um für die Erzeugung der von der Ursprungsbezeichnung geschützten Äpfel geeignet zu sein, müssen die Pflanzungen unter 750 m Seehöhe liegen, einen Boden mit einem pH-Wert von mindestens 6 aufweisen und mindestens drei Jahre alt sein. Pflanzsysteme, Erziehung und Schnitt sind dem Boden und der Kombination Unterlage/Sorte angepasst.

Für die Bearbeitung der Pflanzendecke des Bodens, die Bewässerung und die Bekämpfung von Schädlingen und Pflanzenkrankheiten werden die effizientesten Methoden ausgewählt. Die Düngung ist auf die Erhaltung des Nährstoffgleichgewichts der Pflanzen ausgelegt. Im Bedarfsfall werden die Pflanzungen ausgeglichen.

Die Ernte erfolgt zu dem nach Maßgabe der physikalischen, chemischen und organoleptischen Parameter günstigsten Zeitpunkt. Mit möglichst schonenden Ernte- und Transportverfahren soll eine Qualitätsminderung verhindert werden.

Auch die für die Lagerung und Verpackung eingesetzten Techniken sind darauf ausgerichtet, die physikalischen, chemischen und organoleptischen Merkmale der mit der Ursprungsbezeichnung geschützten Äpfel zu erhalten.

4.6. **Zusammenhang**

Geschichte

Die Geschichte der Renette und ihre Einführung in El Bierzo geht auf die Kolonisierung durch das Römische Reich zurück.

Ihre Einführung wird den religiösen Orden mit ihren Klöstern und Obstbaumanlagen, insbesondere im 12., 13. und 14. Jh. zugeschrieben. Zahlreiche Besucher und Pilger auf dem Weg nach Santiago de Compostela erwähnen sie in dieser Zeit in ihren Erzählungen und Berichten.

Natürliche Gegebenheiten

Bei dem betreffenden Gebiet handelt es sich um einen von einer Bergkette eingefassten tektonischen Graben, der nur durch das Valle del Sil leicht zugänglich ist. Der Bezirk El Bierzo erstreckt sich von 340 m bis auf eine Höhe von 2 117 m. Die durchschnittliche Höhe im Herzen des Erzeugungsgebiets beträgt rund 600 m ü. d. M.

Das Klima in El Bierzo ist bestimmt durch das Zusammenspiel atlantischer und mediterraner Einflüsse. Die El Bierzo-Senke wird noch von den Nordwestwinden erreicht und gehört deshalb zu den feuchteren Gebieten Spaniens. Aufgrund der Gebirgsbarriere zwischen El Bierzo und dem übrigen Spanien sind die Temperaturen günstiger als in der Meseta. Die geographische Lage zwischen 42 ° 20' und 42 ° 50' nördlicher Breite wirkt sich unmittelbar auf die Verteilung der Sonnenstunden im Jahreszyklus aus, die für die Entwicklung der Renette von entscheidender Bedeutung ist.

Es besteht eine direkte Verbindung zwischen der Zahl der Sonnenstunden, der Sonneneinstrahlung und der Temperatur und der Menge an löslichen Feststoffen und Zucker, die für den Kontrast zwischen Säure und Süßigkeit und den Geschmack entscheidend sind. Für die Festigkeit des Fruchtfleisches ist das Klima, d. h. die Kombination von Feuchtigkeit und Temperatur bei der Reife der Äpfel ausschlaggebend. Die Ernte beginnt normalerweise zwischen dem 8. und dem 15. September. Die charakteristische Festigkeit und Textur ist auf den Kontrast zwischen den hohen Tagestemperaturen im Sommer (um 27 °C) und den kühlen Nachttemperaturen vor der Ernte (um 13 °C) zurückzuführen.

Die Niederschlagsmenge der Monate August und September hat eine hohe Luftfeuchtigkeit mit Morgennebel zur Folge. Diese Feuchtigkeit ruft die Rostfiguren hervor, die ein bestimmendes Merkmal der in El Bierzo erzeugten Renette darstellen und natürlicherweise bei Äpfeln aus anderen Erzeugungsgebieten fehlen.

4.7. **Kontrolleinrichtung**

Name: Consejo Regulador de la Denominación de Origen Manzana Reineta del Bierzo

Anschrift: Carretera N-VI, Km 398, E-24549 Carracedelo (León)

Telefon: (00 34) 987 56 28 66

Fax: (00 34) 987 56 28 69

E-mail: conseman@lesein.es.

Der für die Ursprungsbezeichnung „Manzana Reineta del Bierzo“ zuständige Marktverband (Consejo Regulador) erfüllt die Anforderungen der Norm EN-45011.

4.8. **Etikettierung:** Die Etiketten der Verpackungen müssen den Vermerk „Denominación de Origen Manzana Reineta del Bierzo“ und das geschützte Zeichen der Ursprungsbezeichnung sowie die von der Kontrollstelle vergebene Kennnummer tragen.

4.9. **Einzelstaatliche Anforderungen:** Gesetz 25/1970 vom 2. Dezember 1970 „Estatuto de la Viña, del Vino y de los Alcoholes“.

EG-Nr.: G/E/00115/99.12.27.

Datum des vollständigen Dossiereingangs: 7. April 2000.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.2354 — EniChem/Polimeri)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

(2001/C 86/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 8. März 2001 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das italienische Unternehmen EniChem SpA („EniChem“), das der ENI-Gruppe angehört, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung durch einen Geschäftstausch die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit des italienischen Unternehmens Polimeri Europe Srl („Polimeri“), das es bisher gemeinsam mit der Dow Chemical Company zu gleichen Hälfte kontrolliert hat.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - EniChem: Entwicklung, Herstellung und Verkauf von Chemieprodukten;
 - Polimeri: Herstellung und Verkauf von Polyethylenharzen.
3. Die Kommission stellt nach einer ersten Prüfung fest, dass der angemeldete Zusammenschluss in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fallen könnte, behält sich ihre endgültige Einschätzung jedoch vor. Im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽³⁾ käme dieser Fall für ein vereinfachtes Verfahren in Betracht.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2354 — EniChem/Polimeri, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Rue Joseph II/Jozef II-straat 70,
B-1000 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.2349 — E.ON/Sydkraft)**

(2001/C 86/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 6. März 2001 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen E.ON Energie (Deutschland) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über das Unternehmen Sydkraft AB (Schweden) durch Aktienkauf.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— E.ON: unter anderem Erzeugung, Transport und Versorgung mit Elektrizität;

— Sydkraft: Erzeugung, Transport und Versorgung mit Elektrizität.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2349 — E.ON/Sydkraft, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Rue Joseph II/Jozef II-straat 70,
B-1000 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

Benennung neuer Mitglieder des Ausschusses für Arzneimittel für seltene Leiden

(2001/C 86/06)

Der Ausschuss für Arzneimittel für seltene Leiden wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Arzneimittel für seltene Leiden ⁽¹⁾ eingesetzt. Die Kommission benannte mit Beschluss vom 14. April 2000 ⁽²⁾ sechs seiner Mitglieder. Aufgrund des Rücktritts von Jean-Michel Alexandre und Mary Teeling und auf Empfehlung der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln benannte die Kommission Eric Abadie und David Lyons als Ersatz für diese beiden Mitglieder.

⁽¹⁾ ABl. L 18 vom 22.1.2000, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 110 vom 15.4.2000, S. 46.